



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Dienstag, 16. Juni 2026, 19:00 Uhr

in der Turnhalle Mehrzweckgebäude Mammut, Bünweg 2, Hofstetten

TRAKTANDEN

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung*
4. Jahresrechnung 2025*
 - a) Genehmigung der Nachtragskredite
 - b) Genehmigung der Erfolgsrechnung
 - c) Genehmigung der Investitionsrechnung
 - d) Genehmigung der Spezialfinanzierungen
 - e) Verbuchung des Rechnungsergebnisses
5. Genehmigung Reglement Frühe Sprachförderung*
6. Verfassungsinitiative: Faire Verteilung der SNB Gelder
7. Verschiedenes

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen!

Tanja Steiger, Gemeindepräsidentin

*) Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Webseite www.hofstettenflueh.ch heruntergeladen werden. Auf Wunsch verschicken wir sie auch per Post.

► HINWEIS:

Stimmberechtigte können sich zwischen 18:00 – 18:45 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle Mammut registrieren lassen. Verifizierte Stimmberechtigte erhalten gegen Vorlage der ID oder des Reisepasses eine Stimmkarte. Die Versammlung beginnt um 19:00 Uhr.

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden

Traktandum 3: Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09.12.2025 kann während den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Webseite heruntergeladen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Protokoll der GV vom 09.12.2025 zu genehmigen.

Traktandum 4: Bericht zur Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 678'402** gegenüber einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 533'850 ab. Die **Hauptgründe** für die Abweichungen im Allgemeinen Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) gegenüber Budget sind:

› Personalaufwand: tiefere Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge, weniger Weiterbildungen	CHF 50'900
› Sach- und übriger Betriebsaufwand: Auswirkungen der Sparbemühungen im Bereich Verbrauchsmaterial und Druckkosten	CHF 32'000
› Finanzaufwand: tiefere Zinssätze als angenommen	CHF 30'000
› Beiträge an Zweckverbände: ZSL → weniger Schüler, Sparmassnahmen / Sozialregion Dorneck → tiefere Administrationskosten	CHF 233'600
› Fiskaletrag: Mehr Steuereinnahmen Natürliche Personen und Sondersteuern (Kapitalabfindung)	CHF 392'000
› Sondereffekt*: Einfluss positives Jahresergebnis des von der Stiftung Blumenrain betriebenen Alters- und Pflegeheims Flühbach	CHF 420'000

Der Sondereffekt und die oben erwähnten Einsparungen und Mehrerträge haben zu einem Ertragsüberschuss geführt. Ohne Sondereffekt wäre der Ertragsüberschuss bei CHF 258'365.

**) Sondereffekt: Im Alters- und Pflegeheims (APH) Flühbach wurde im Sommer 2025 festgestellt, dass die Stiftung Blumenrain die Patientenbeteiligung (Investitionskostenpauschale IKP) u.a. dazu verwendet hat, den im 2018 ausgeführten Erweiterungsbau am APH Flühbach in Höhe von CHF 1,8 Mio. zu finanzieren, wodurch eine Forderung der Stiftung Blumenrain gegenüber unserer Gemeinde entstanden ist. Diese inzwischen auf einen Betrag von CHF 625'000 abgeschriebene Investition ist damals nicht in die Anlagenbuchhaltung unserer Gemeinde eingebracht worden, was in der Rechnung 2025 nun nachgeholt werden muss (Investitionsrechnung Konto Nr. 4126.5040.01). Die Ergebnisse aus der Kostenrechnung und Leistungsstatistik der Stiftung Blumenrain resp. des APH Flühbach bilden die Basis, auf welcher die Höchstattaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden. Die im 2025 angewendete Höchstattaxe für das APH Flühbach führte im 2025 zu einem positiven Jahresergebnis in Höhe von CHF 420'037, welches als Ertrag in die Erfolgsrechnung auf Konto 4126.4634.00 einfließt. Dieses Ergebnis wird zusammen mit dem an die Stiftung Blumenrain zur Finanzierung des Erweiterungsbaus gewährten Darlehens in Höhe von CHF 200'000 verrechnet, wodurch sich die Forderung gegenüber unserer Gemeinde per 31.12.2025 auf CHF 5'000 reduziert.*

Die Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'937'112 weichen um +CHF 772'372 vom Budget ab (CHF 1'164'740). Die Mehrinvestitionen ergeben sich aus dem oben erwähnten Sondereffekt in der Höhe von CHF 625'000 sowie aus den nicht budgetierten Wasserleitungen und Ausgaben für den Generellen Entwässerungsplan, für welche jedoch der Verpflichtungskredit gesprochen wurde.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 97.9 % (im Vergleich zu 43.2 % im 2024). Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% bedeutet, dass Neuinvestitionen mit Fremdkapital finanziert werden müssen.

Die Nettoschuld I hat sich um CHF 460 auf CHF 2'157 pro Einwohner reduziert. Die Nettoschuld I zeigt die Verschuldung im Verhältnis zum Finanzvermögen und darf die Grenze von CHF 5'000 pro Einwohner nicht übersteigen (Schuldenbremse).

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser schliessen mit negativen Ergebnissen und die Spezialfinanzierung Abfall mit positivem Ergebnis ab und werden dem entsprechenden Eigenkapital belastet bzw. gutgeschrieben.

Beschluss und Antrag

a) Nachtragskredite

1.1	Dringliche und gebundene Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung	CHF	315'702.00
1.2	Dringliche und gebundene Nachtragskredite in der Investitionsrechnung zur Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung	CHF	827'169.68
1.3	Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung Überschreitung	CHF	0.00

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die unter 1.1 aufgeführten Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen und die unter 1.2. aufgeführten Nachtragskredite zu genehmigen.

b) Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	19'072'209.55
Gesamtertrag	<u>CHF</u>	<u>19'750'611.54</u>
Ertragsüberschuss (+) vor Gewinnverwendung	CHF	678'401.99

c) Investitionsrechnung

Investitionen / Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'020'139.77
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF</u>	<u>83'027.00</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	1'937'112.77

Bilanz

Bilanzsumme CHF **40'458'204.79**

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf	CHF	4'931'459.78
Die finanzpolitische Reserve bleibt unverändert auf	CHF	3'621'422.42

d) Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	100'590.70
Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF	55'546.06
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	10'917.14

Der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» wird dem entsprechenden Eigenkapital belastet.
 Der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» wird dem entsprechenden Eigenkapital belastet.
 Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+)	CHF	1'263'193.40
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	2'306'930.92
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+)	CHF	164'552.24

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung der Spezialfinanzierungen mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

e) Ergebnisverwendung

Ergebnisverwendung: Einlage in Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	CHF	678'401.99
--	-----	------------

Das Prüfungsorgan (Revisionsstelle, BDO AG) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die vorliegende Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Hofstetten-Flüh zu genehmigen.

Gemeindepräsidentin:

Finanzverwalterin:

Finanzkennzahlen zur Kenntnisnahme

Nettoverschuldungsquotient*	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskal-ertrag von 100%)	36.9%	66.7%	59.0%	47.2%	34.2%	48.8%	< 100% gut, 100% bis 150% genügend, > 150% schlecht

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad*	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	97.9%	43.2%	18.7%	-111.8%	46.0%	18.8%	> 100% mittelfristig anzustreben < 50% grosse Neuverschuldung

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

Eigenkapitaldeckungsgrad	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag in % zum Laufenden Ertrag)	26.4%	23.0%	22.5%	26.4%	30.1%	25.7%	> 60% EG unter 2'000 Einwohner > 30% EG 2'000-9'999 Einwohner

Diese Kennzahl zeigt an, welche frei verfügbaren Reserven zur Deckung allfälliger Defizite bestehen. Es ist anzustreben, ausreichende Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen.

Nettoschuld I pro Einwohner*	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	2'157	2'613	2'190	1'674	1'319	1'991	1'001 - 2'500 mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 hohe Verschuldung

Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.

Nettoschuld II pro Einwohner	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Verwaltungsvermögen ./. Darlehen, Beteiligungen und Eigenkapital / Einwohner)	1'935	1'922	1'497	977	604	1'378	0 - 1'000 geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 mittlere Verschuldung

Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Abzug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Entspricht dem klassischen Begriff der „Nettolast“.

Bruttoschulden pro Kopf	2025	2024	2023	2022	2021	Mittelwert	Beurteilung
(Bruttoschulden pro Einwohner)	7'583	7'812	6'866	6'050	5'810	6'824	keine

Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, insbesondere für die Finanzstatistik.

*) **Schuldenbegrenzung:** Gestützt auf § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, die sogenannte «Schuldenbremse» einzuhalten. Diese Bestimmung regelt, dass der Selbstfinanzierungsgrad im nächsten Budget mindestens 80% betragen muss, sofern in der letzten Jahresrechnung eine Nettoverschuldung (Nettoverschuldungsquotient) von über 150% bei Einwohnergemeinden vorliegt. Mit dieser Vorgabe wird eine Neuverschuldung nicht generell verhindert, sondern diese wird auf maximal 20% der jeweiligen Nettoinvestitionen beschränkt. Das Ziel einer Selbstfinanzierung von 80% ist durch eine Begrenzung der Nettoinvestitionen oder durch eine Erhöhung der Selbstfinanzierung zu erreichen.

Traktandum 5: Genehmigung Reglement Frühe Sprachförderung

Mit Beschluss 2020/1567 vom 10. November 2020 hat der RR entschieden, kantonsweit die sprachliche Frühförderung einzuführen.

Die frühe Sprachförderung erhöht die Chancengleichheit aller Kinder durch eine selektive Deutschförderung vor dem Eintritt in den Kindergarten.

Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas)
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an Sprachförderangeboten für alle Kinder mit einem Sprachförderbedarf gedeckt ist. Hierzu erheben die Einwohnergemeinden bei allen Kindern im Kanton 1,5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt die Kenntnisse der deutschen Sprache mittels eines einheitlichen Fragebogens («Sprachstanderhebung»). Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf können ein Sprachförderangebot in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte (Kita) an zwei Halbtagen pro Woche besuchen. Die Kinder lernen so die deutsche Sprache im regulären Tagesablauf der vorschulischen Förderung. Die Sprachstanderhebung wird von der Universität Basel durchgeführt und die Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung von 21. Oktober 2025 das Reglement frühe Sprachförderung gutgeheissen und legt dieses zur Genehmigung nun der Gemeindeversammlung vor.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement zur Frühen Sprachförderung zu genehmigen.

Traktandum 6: Gemeindeinitiative: Faire Verteilung der SNB Gelder

Im Verbund der solothurnischen Einwohnergemeinden (nachfolgend VSEG genannt) wurde der strategische Grundsatzentscheid gefällt, eine Änderung der Kantonsverfassung zu lancieren. Ziel ist die Aufnahme eines neuen Artikels zur Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank.

Der neue Verfassungsartikel soll wie folgt lauten:

Neuer Art. 131^{bis} – Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank

Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.

Die entsprechende Gemeinde-Initiative wurde an der ausserordentlichen VSEG-Generalversammlung vom 6. November 2025 grossmehrheitlich (130 zu 2 Stimmen) genehmigt und zur weiteren Prüfung sowie politischen Weiterbehandlung freigegeben.

Die Initiative wurde zudem durch die Staatskanzlei vorgeprüft und als genehmigungs- und publikationsfähig eingestuft. Die Publikation im Amtsblatt mit Auslösung der 18-monatigen Sammelfrist erfolgt im November 2025. Die Sammelfrist läuft somit bis ins Jahr 2027.

Gemäss kantonalem Recht genügt für das formelle Zustandekommen der Initiative die Zustimmung von mindestens 10 Gemeinden. Die Gemeinden nehmen dabei eine zentrale Rolle ein. Sie sind gebeten, die Gemeinde-Initiative den Stimmberechtigten anlässlich einer der nächsten Gemeindeversammlungen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der VSEG ist bestrebt, möglichst viele Versammlungsbeschlüsse bereits bei der offiziellen Einreichung der Gemeinde-Initiative vorweisen zu können. Sobald ein entsprechender Versammlungsbeschluss vorliegt, ist dieser originalunterzeichnet der VSEG-Geschäftsstelle einzureichen.

Gemäss Art. 31 des Nationalbankgesetzes erfolgen jährliche Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank – sofern Gewinne und entsprechende Reserven vorhanden sind – im Verhältnis von **einem Drittel an den Bund und zwei Dritteln an die Kantone**. Die den Kantonen zufließenden Mittel gehen vollständig in deren Rechnung ein; ein direkter Anteil für die **Gemeinden als dritte Staatsebene** ist bisher **nicht** vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2024 mussten die Gemeinden feststellen, dass in erheblichem Umfang zusätzliche Aufgaben und finanzielle Lasten vom Kanton auf sie übertragen wurden. Gleichzeitig tragen die Gemeinden insbesondere in den Bereichen **Alter, Pflege** und **Soziales** zentrale staatliche und gesellschaftspolitische Aufgaben, deren Umfang in den letzten Jahren stetig zugenommen hat und aufgrund der demografischen Entwicklung weiter stark wachsen wird. Diese Entwicklung führt zu einer zunehmenden finanziellen Belastung der Gemeinden und schränkt deren finanzielle Selbstständigkeit sowie Handlungsfähigkeit teilweise erheblich ein. Ein eigener Anteil der Gemeinden an den Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank erscheint deshalb sachlich gerechtfertigt und notwendig, um die Gemeindeautonomie langfristig zu sichern und zu stärken.

Die Ausschüttungen der Nationalbank an die Kantone erfolgen nach Massgabe der Bevölkerungszahl. Entsprechend soll auch die Verteilung innerhalb des Kantons Solothurn an die Gemeinden nach der Bevölkerungszahl erfolgen, um die Einführung eines zusätzlichen Finanzausgleichssystems zu vermeiden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Gemeinde-Initiative zu genehmigen.